

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulen
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Herr Zeyfang
Zimmer E. 403
T (04 21) 361 6687

E-Mail
christian.zeyfang@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, den 27.04.2015

Informationsschreiben Nr. 82/2015

Umgang mit E-Shishas und E-Zigaretten an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der jüngsten Vergangenheit kam es vermehrt zu Anfragen, wie mit dem Konsum von E-Produkten, also von elektrischen Zigaretten und elektrischen Shishas (Wasserpfeifen) an den Schulen umzugehen ist. Diese E-Produkte sind batteriebetrieben und funktionieren über das Verdampfen einer Flüssigkeit („Liquid“), die schädliche Stoffe enthalten kann.

Die Langzeitfolgen des Konsums solcher E-Produkte sind derzeit zwar unbekannt. Dennoch sieht das Deutsche Krebsforschungszentrum großen Handlungsbedarf und empfiehlt, das Rauchen sämtlicher E-Produkte an Schulen zu verbieten. Ausführlichere Informationen dazu finden Sie u.a. hier:

https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/Stellungnahmen/DKFZ_Stellungnahme_E-Zigarette_2014.pdf bzw. hier:

http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/FzR/FzR_Informationen_fuer_Schulen_E_Zigaretten_und_E_Shishas.pdf

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hält ein Verbot von E-Zigaretten und E-Shishas an Schulen grundsätzlich für ein geeignetes und sinnvolles Mittel. Dies stützt sich auch auf die Einschätzung durch das Gesundheitsressort, dass das Rauchen von E-Zigaretten und E-Shishas als potenziell gesundheitsschädlich eingestuft wird.

Nachfolgend werden nur einige Gründe genannt, die ein Verbot dieser Produkte an den Schulen zwingend erfordern:

- E-Zigaretten enthalten zumeist Nikotin in gelöster Form. Es lässt sich zumindest nicht ausschließen, dass durch den Konsum Abhängigkeit entsteht und gesundheitliche Schäden durch dieses Nervengift hervorgerufen werden.
- Aufgrund der aromatischen Geschmacksrichtungen der Liquids (bspw. Mango, Schokolade, Kaffee) sind E-Produkte besonders für sehr junge Schülerinnen und Schüler attraktiv. Allein das Einüben einer Verhaltensweise („Rauchen“) mit vermeintlich harmlosen E-Zigaretten kann die Schwelle zum späteren Umstieg auf herkömmliche Zigaretten senken.
- Das durch Verdampfen in der E-Zigarette erzeugte Aerosol kann Krebs erzeugende Stoffe enthalten, die auch von Nicht-Konsumenten eingeatmet werden können.
- Da die Frage nach einer ernsthaften Gesundheitsschädigung infolge der Nutzung dieser E-Produkte derzeit nicht beantwortet werden kann, muss die Schule schon aus Gründen des **präventiven Gesundheitsschutzes** ausschließen, dass eine Schädigung im Lebensraum Schule ihren Ausgang nehmen **kann**.

Für die Schulen kommt in rechtlicher Hinsicht hierzu die Möglichkeit in Betracht, den Konsum von E-Produkten im Rahmen der Hausordnung/Schulordnung zu unterbinden. Entsprechende Verbote kann gem. § 33 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BremSchVwG die Schulkonferenz beschließen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ggf. ein Verbot gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 BremSchVwG selbst in die Schulordnung/Hausordnung aufnehmen, wenn die Schulkonferenz die notwendige Entscheidung nicht trifft.

Unterstützung zur Prävention und zum Umgang mit Suchtgefährdung finden die Schulen in den Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in der Schule von 2014 und in den entsprechenden Handlungshilfen „Hinsehen“ vom Mai 2014 (www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/hinsehen.pdf).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Zeyfang